

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31134 Hildesheim

**Gegen Empfangsbekanntnis an**

ABO Energy GmbH & Co. KGaA  
z. Hd. Frau Elisabeth Nowak  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden

**bearbeitende Dienststelle**  
Umweltamt (208)

**Diensträume Hildesheim**  
Marie-Wagenknecht-Str. 3

**Ansprechpartner/in** **Raum**  
Tabea Martong 424

**Kontakt**  
Telefon: 05121 309-4241  
Fax: 05121 309 95-4241  
tabea.martong@landkreishildesheim.de

**Vorab per E-Mail an**

elisabeth.nowak@aboenergy.com

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
11.07.2024 & 14.08.2024

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**  
(208) 32 30 30 – WK – 19 – 24/8

**Datum**  
27.06.2025

**Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Sibbesse, Gemarkung Almstedt (WEA Nr. 1 im Windpark Almstedt -Breinum II)**

(Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

**I. Tenor**

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 11.07.2024, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 28.05.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 - E3, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

**1. Gegenstand der Genehmigung**

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlage:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
					Ost	Nord	Ost	Nord
1	Sibbesse	Almstedt	6	273/83	566.016	5.766.310	9°57'45,2412"	52°2'36,4812"

Die in dem anliegenden Inhaltsverzeichnis vom 08.05.2025 genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

## **2. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Nebenbestimmungen**

Die folgenden Nebenbestimmungen sind als Bedingung (B) oder Auflage (A) formuliert.

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. (A)
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). (B)
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). (B)
- 1.4. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 1.5. Der Genehmigungsbehörde ist schriftlich oder auf elektronischem Wege jeder Wechsel des Anlagenbetreibers, der Baubeginn und die Fertigstellung der WEA, deren Inbetriebnahme und der beabsichtigte Zeitpunkt einer Betriebseinstellung mitzuteilen. (A)

### **2. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG**

#### **2.1. Kennzeichnung**

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen. (A)

##### **2.1.1. Tageskennzeichnung**

- 2.1.1.1. Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. (A)

2.1.1.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. (A)

2.1.1.3. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. (A)

### **2.1.2. Nachtkennzeichnung**

2.1.2.1. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot. (A)

2.1.2.2. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. (A)

2.1.2.3. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. (A)

2.1.2.4. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9. (A)

2.1.2.5. Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.  
In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren. (A)

2.1.2.6. **Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4244/30316-3 (80/24), anzuzeigen.**

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten s. Nr. 2.2.2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests. (A)

### **2.1.3. Installation**

2.1.3.1. Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das

gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. (A)

2.1.3.2. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. (A)

2.1.3.3. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. (A)

#### **2.1.4. Stromversorgung**

2.1.4.1. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. (A)

2.1.4.2. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen. (A)

2.1.4.3. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. (A)

2.1.4.4. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. (A)

2.1.4.5. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. (A)

#### **2.1.5. Sonstiges**

2.1.5.1. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. (A)

2.1.5.2. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. (A)

2.1.5.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. (A)

## **2.2. Veröffentlichung**

2.2.1. Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. (A)

2.2.2. Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens

**4244/30316-3 (80/24)**

und umfasst folgende Details:

- **DFS-Bearbeitungsnummer (Ni-10856-a)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung). (A)**

2.2.3. Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist. (A)

## **3. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung hinsichtlich militärischer Belange**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen. (A)

## **4. Gemeindliche Belange**

Sämtlicher Baustellenverkehr ist ausschließlich über die im Antrag genannten Wege und Straßen durchzuführen. Straßen und Wege der Gemeinde Sibbesse stehen nicht zur Verfügung. (A)

## **5. Arbeitsschutz**

5.1. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz besteht die Verpflichtung durch eine Gefährdungsbeurteilung die sich für die Beschäftigten aus der Tätigkeit ergebenden Gefährdungen zu ermitteln und festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Betrieb bestehen bzw. erfolgen. Diese sind auf Ihre Gefährdungs- und Belastungsfaktoren hin zu bewerten und zu untersuchen. (A)

- 5.2. Für die Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren. (A)
- 5.3. Neben der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln. (A)
- 5.4. Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren. (A)
- 5.5. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
- Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
  - Betriebsanweisungen
  - Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen. (A)
- 5.6. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Darin sind Rettungsverfahren und Fluchtmöglichkeiten festzulegen, die für eine wirksame Erste Hilfe und Rettung erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schnittstellen zwischen internen Maßnahmen und externen Rettungskräften beschrieben werden. Das Rettungskonzept ist mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen. (A)
- 5.7. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an einer gut sichtbaren Stelle dauerhaft auszuhängen. (A)
- 5.8. Die Windenergieanlage muss mittels Anlagenkennzeichnung eindeutig identifizierbar sein. (A)
- 5.9. Anfahrtswege sind mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen. (A)
- 6. Sicherung der Anlage in Störungsfällen**
- 6.1. Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind der zuständigen Genehmigungsbehörde per E-Mail unter [immissionsschutz@landkreishildesheim.de](mailto:immissionsschutz@landkreishildesheim.de) oder den o.g. Kontaktdaten unverzüglich nach Feststellung der Störung fernmündlich oder schriftlich auf elektronischem Wege mitzuteilen. (A)
- 6.2. Die WEA müssen fernüberwacht und bei Störung automatisch auf eine ständig besetzte Stelle (Fernüberwachung) aufgeschaltet werden. Im Störfall müssen die Windkraftanlagen automatisch abgeschaltet werden. Die Überwachungszentrale des Wartungsunternehmens als ständig besetzte Stelle ist anzugeben. (A)
- 6.3. Der Betrieb der WEA ist mittels des in die WEA integrierten Fernüberwachungssystems ENERCON SCADA fern zu überwachen und bei auftretenden Störungen unverzüglich in einen sicheren Betriebszustand zu überführen oder gänzlich abzuschalten, sofern eine Überführung der sicherheitsrelevanten Betriebsparameter in die Sicherheitsgrenze nicht möglich ist. (A)
- 6.4. Die Funktionsfähigkeit des Fernüberwachungssystems ENERCON SCADA ist vor Inbetriebnahme der WEA durch eine externe sachverständige Person zu überprüfen und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) als zuständige Genehmigungsbehörde durch Nachweis zu bestätigen. (A)

## 7. Sicherung der Gashochdruckleitung

- 7.1. Bei der Errichtung von WEA sind gemäß Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398), Nr. 4.11, die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten. (A)
- 7.2. Es ist sicherzustellen, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden. (A)
- 7.3. Die diesem Bescheid beigefügten Dokumente der Leitungsbetreiberin, hier der Avacon Netz GmbH, Avacon Hochdrucknetz GmbH und Avacon AG werden hiermit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt und sind verbindlich umzusetzen. Dies betrifft die folgenden Unterlagen:
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
  - Leitungsschutzanweisung (Merkheft für Baufachleute). (A)
- 7.4. Die sich innerhalb des Anfragegebietes befindliche Gashochdruckleitung „Maiental – Westfeld“, GTL0001291 (DN 200 / MOP 70 bar) der Avacon Netz GmbH, Avacon Hochdrucknetz GmbH und Avacon AG (Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Gas, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an § 49 des Energiewirtschaftsgebaurgesetzes (EnWG), laut dem geltenden DVGW- Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt.
- Die dinglich gesicherte Trassenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0001291 beträgt 4,00 m. Die Leitungsschutzstreifenbreite beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.
- Die Lage der Gashochdruckleitung ist dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck zu entnehmen.
- Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. (A)
- 7.5. In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen. Deshalb hat der Vorhabensträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren. Das beinhaltet die Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vororteinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt. (A)
- 7.6. Durch Handschachtung sind die fachgerechten Erkundungsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage und Tiefe der Gashochdruckleitung Gewissheit zu verschaffen und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber Sicherungsmaßnahmen vorab zu vereinbaren. Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Leitungsbetreiberin ausgeführt werden. (A)
- 7.7. Für die erforderliche örtliche Einweisung ist mit allen nachfolgend aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufzunehmen.

Sparte	Telefonnummer
Hochspannung	+49 41 31 / 70 4 - 37 60 6
Fernmelde	+49 51 02 / 93 20 1 - 94 02 9
Gastransport	+49 44 1 / 97 2 - 72 82

Die Durchführung des Einweisungstermins ist schriftlich durch die Unterschrift des zuständigen Ansprechpartners der Avacon Netz GmbH und Ihrerseits zu bestätigen. (A)

- 7.8. Die Gashochdruckleitung darf nicht überbaut werden. (A)
- 7.9. Die Rohrleitungsabdeckung von 1 Meter über Rohrleitungsoberkante ist stets zu gewährleisten und darf auf keinen Fall unterschritten werden. (A)
- 7.10. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. (A)
- 7.11. Es dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit der Leitungsbetreiberin über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Auch Abgrabungen parallel neben der Gashochdruckleitung zur Verlegung von Kabeltrassen usw. dürfen entsprechend der Gefahr des Ausbrechens der Gashochdruckleitung nur nach statischer Überprüfung erfolgen. (A)
- 7.12. Das Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastverkehr bzw. Baumaschinen während der Bauphase ist erst nach Überprüfung der Rohrstatik bzw. an gesicherten Stellen gestattet. Die Sicherung erfolgt entweder durch Stahlplatten, Baggermatten oder Mineralgemischrampen. (A)
- 7.13. Boden- (Kies-) Einbau darf nicht über die ungesicherte Gashochdruckleitung zum Abkippen fahren. (A)
- 7.14. Verdichtungsarbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens bzw. unmittelbar über dem Rohrscheitel dürfen nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä. durchgeführt werden. Es dürfen keine Vibrationswalzen eingesetzt werden. (A)
- 7.15. Wurde die o.g. Gashochdruckleitung freigelegt, dürfen die Baugruben erst nach Begutachtung der Gashochdruckleitung bzw. Kontrolle der Umhüllung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Leistungsbetreiberin verfüllt werden. (A)
- 7.16. Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden. (A)
- 7.17. Zur Errichtung der geplanten Windenergieanlage sind die Vorgaben des DVGW – Regelwerks, insbesondere des DVGW – Arbeitsblattes GW 22 (Textgleich mit AfK Empfehlung Nr. 3 und Technische Empfehlung Nr. 7 der SfB), des DVGW – Arbeitsblattes GW 28 und der DIN EN ISO 18086 in ihrer jeweils gültigen Version einzuhalten bzw. zu beachten. Zudem sind die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände für Kabel, Freileitungen, Masten und Erdungsanlagen nach DVGW – Arbeitsblatt GW 22 Kapitel 5 zu berücksichtigen. Sollte eine Anbindung an ein Hochspannungsnetz (110kV oder größer) erfolgen oder der Mindestabstand zu Erdungsanlagen von 10 Meter unterschritten werden, so ist eine gesonderte Stellungnahme durch die KKS – Abteilung der Leitungsbetreiberin einzuholen. (A)
- 7.18. Entsprechend dem Hinweis laut DVGW – Arbeitsblatt, G 463, Kapitel 5.9 „Windenergieanlagen“ ist das DVGW Rundschreiben G 07 / 2015 zu beachten. Sie als Windenergieanlagenbetreiberin sind verpflichtet per Gutachten nachzuweisen, dass durch die geplante Windenergieanlage keine Gefahr für gastechnische Anlagen ausgeht.

Laut dem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker, „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten / Bestimmung von Mindestabständen“ sind Mindestabstände gemäß Anlage A 15.1 in der jeweils aktuellen Fassung nachzuweisen. Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. (A)

- 7.19. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Gashochdruckleitung der Avacon Netz GmbH befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. (A)
- 7.20. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hingewiesen. Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der o.g. Gashochdruckleitung entfernt bleiben. (A)
- 7.21. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten. (A)
- 7.22. Falls die o.g. Gashochdruckleitung durch die WEA gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich), ist die Leitungsbetreiberin mit einer Vorlaufzeit von mindestens 25 Monaten entsprechend zu beauftragen. Die anfallenden Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. (A)
- 7.23. Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens der Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch den fachverantwortlichen Mitarbeiter der Leitungsbetreiberin.  
Diesbezüglich haben Sie sich mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit der Leitungsbetreiberin unter der Telefonnummer +49 441/972 7282 oder dem Postfach [ava\\_einsatzplanung\\_betrieb\\_spezialnetze@avacon.de](mailto:ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de) in Verbindung zu setzen. (A)
- 7.24. Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden ist, sind unbedingt folgende Punkte zu beachten:  
Die Schadenstelle ist sofort zu räumen und abzusperren.  
Es ist unverzüglich die zuständige Störstelle der Leitungsbetreiberin zu benachrichtigen unter

<b>Störstellen-Nr.</b>	<b>Gas</b>	<b>0800 / 4 28 22 66</b>
	<b>Strom / Wasser / Wärme</b>	<b>0800 / 0 28 22 66</b>

Dies gilt auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, da hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen können. (A)

## 8. Bodenschutz

- 8.1. Das Bodenschutzkonzept vom 13.11.2023 (Dr. Pelzer und Partner) ist umzusetzen. Darüber hinaus sind auch sonstige Arbeiten mit Erdeingriff (z.B. Arbeiten für archäologische Untersuchungen sowie die Errichtung von Kabeltrassen etc.) zu berücksichtigen. (A)
- 8.2. Das Bodenschutzkonzept ist auch auf archäologische Maßnahmen, den Rückbau bestehender WEA, die Errichtung von Kabeltrassen, das Aufbringen und die die Verwertung von Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) sowie ggf. abfallrechtlich relevante Maßnahmen anzuwenden und ggf. in Abstimmung mit der UBB zu ergänzen. (A)
- 8.3. Für die Arbeiten ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, die durch eine gemäß DIN 19639 geeignete Person wahrzunehmen ist. (A)
- 8.4. Der Beginn der Maßnahme ist mit einer Vorlaufzeit von drei Wochen bei der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen (Herr Grube 05121/309-4221 oder [wulf.grube@LandkreisHildesheim.de](mailto:wulf.grube@LandkreisHildesheim.de)). (A)

- 8.5. Die Untere Bodenschutzbehörde ist zu einer Bauanlaufbesprechung einzuladen. (A)
- 8.6. Alle Protokolle der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde direkt und zeitnah innerhalb von zwei Tagen nach Begehungen durch die BBB zu übermitteln. (A)
- 8.7. Die BBB hat neben regelmäßigen Teilnahmen an Baubesprechungen auch unangemeldete Baustellenbesuche und entsprechende Protokollierungen vorzunehmen. (A)

## **9. Naturschutz**

- 9.1. Für die Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Die UBB leitet und überwacht die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung sowie zum Ausgleich von Eingriffen gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG insbesondere unter weitgehender Berücksichtigung der Regeln des BNatSchG zum allgemeinen Biotopschutz (§ 39 BNatSchG) und den Normen zum Bodenschutz (DIN 18915, DIN18300, DIN 19731). (A)
- 9.2. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen, wie Bodenverdichtungen und Verschmutzungen, seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Die dauerhafte und temporäre Bebauung und Versiegelung der Fundament- und Kranstellflächen, der Zuwegungen, Lager- und Montageflächen sowie die Inanspruchnahme von Boden zur Herstellung der Netzanbindung (interne Kabeltrasse) sind i.S.d. Nr. 4.4 des Windenergieerlasses 2021 durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, u. a. durch Beschränkung von Vollversiegelung, Vermeidung von Bodenverdichtungen durch geeignete Vorkehrungen bei der Durchführung von Vorhaben (z.B. Anlage und Rückbau von Baustraßen, Nutzung bestehender Zuwegungen, Abgrenzung von Lagerflächen) auf das für die Errichtung und den Betrieb der WEA unbedingt notwendige Maß zu beschränken. (A)
- 9.3. Temporär genutzte Lager- und Montageflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Bauende innerhalb von vier Wochen zu entfernen und fachgerecht für die vorherige Nutzung wiederherzurichten. (A)
- 9.4. Transportstrecken sind grundsätzlich auf vorhandenen Erschließungswegen anzulegen. Vorhandene wegenahe Lebensräume (z.B. Gehölze, Säume) sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren oder anderen Beeinträchtigungen zu schützen. (A)
- 9.5. Der Ausbau vorhandener Wege ist nur in dem erforderlichen und beantragten Umfange durchzuführen. (A)
- 9.6. Kabeltrassen sind in Flächen schützenswerter und wertvoller Lebensräume (Wertstufe  $\geq$  III) in einer unterirdischen Bauweise (Bohrspühlverfahren, Bodenverdrängungsverfahren) einzubringen. (A)
- 9.7. Baufeldräumungen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres sind ausgeschlossen, wenn nicht vorhergehend durch vorgelagerte Vergrämuungsmaßnahmen oder sonst nachweisbar eine Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen (A).
- 9.8. Sollte es in der Reproduktionszeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss in der Zeit von 1. März bis 15. August das Baufeld mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten kontrolliert werden. Nur bei negativem Befund kann der Bau fortgesetzt werden. Zur Überbrückung von Baustillstandszeiten können im Baufeld interimweise Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden (A).
- 9.9. Im Falle, dass innerhalb der Schutzfrist gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG relevant beeinträchtigende Bautätigkeiten stattfinden, ist auf Ackerflächen außerhalb eines Waldabstandes von 100 m von

1. März bis 1. Oktober desselben Jahres eine mind. 2.000 m<sup>2</sup> große Habitatfläche vorzuhalten. Diese ist jeweils zur Hälfte als Schwarzbrache und als Blühstreifen mit Einsaat insektenfördernder Blümmischung abseits von Straßen (mind. 50 m Abstand) anzulegen. Die jeweiligen Flächenanteile dürfen eine Mindestbreite von 10 m nicht unterschreiten. (A)
- 9.10. Mastfußbereich und Kranstellflächen einschließlich ihrer Randzonen zu umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen dürfen nicht mit Gehölzen bepflanzt werden. Die Flächen sind ganzjährig im Wesentlichen vegetationsfrei zu halten (A).
- 9.11. Die Anlage ist aus Gründen des Fledermausschutzes in niederschlagsfreien Nächten (Niederschlag < 0,2mm), bei Temperaturen über 10 °C (Gondelhöhe) und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s (Gondelhöhe) im Zeitraum zwischen 1. April und 31. Oktober eines Jahres jeweils ab 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzustellen. Diese Abschaltregelung kann aufgrund der Ergebnisse eines zweijährigen Gondelmonitorings (auch an Anlage 2 des geplanten Windparks) in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Der Abschaltalgorithmus ist am Maßstab maximal ein getötetes Fledertier pro Jahr und Anlage zu orientieren. Das Gondelmonitoring ist mit Methoden nach dem aktuellen Stand der Technik in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen (A).
- 9.12. Zwischen 1. April und 31. August eines Jahres ist die Windkraftanlage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Ernte, Grünlandmahd oder bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen (Pflügen) innerhalb eines Radius von 250 m ab Mastfußmittelpunkt ab Beginn der Bewirtschaftung bis 24 Stunden nach Beendigung der Bewirtschaftung abzuschalten (Ereignisbezogene Abschaltung). (A)
- 9.13. Ab 1. Juni bis 15. Juli jeden Jahres ist die Windkraftanlage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die phänologische Abschaltung kann mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde jährlich ausgesetzt werden, wenn eine Revierkartierung von Rotmilanen aus demselben Jahr (1. März bis 15. April) nachweist, dass im Nahbereich gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG für diese Art kein Brutnachweis festgestellt wurde. (A)
- 9.14. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windkraftanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen. (A)
- 9.15. Auf den Flurstücken 76 und 78 der Flur 6, Gemarkung Almstedt ist die vorhandene Streuobstwiese auf einer Fläche von mindestens 1.071 m<sup>2</sup> während der Standzeit der Windkraftanlage durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Hierzu gehören insbesondere die jährlich durchzuführende Mahd des Grünlandes im Unterwuchs sowie ein pflegender Erhaltungsschnitt der Baumkronen nach Erfordernis. (A)
- 9.16. Für die Flurstücke 76 und 78 der Flur 6, Gemarkung Almstedt sind Baulasten zugunsten des Baugrundstückes für den Erhalt und die Pflege eines vorhandenen Streuobstbestandes auf einer Fläche von 1.071 m<sup>2</sup> für die Standdauer der geplanten Windkraftanlage einzutragen. **(B)**
- 9.17. Auf dem Flurstück 6/1 der Flur 3, Gemarkung Breinum sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn in die vorhandene Streuobstwiese wenigstens 2 Stück hochstämmige Apfelbäume lokaler Sorten anzupflanzen und wenigstens während der Standzeit der Windkraftanlage zu erhalten und bedarfsgerecht zu pflegen und zu entwickeln (A).
- 9.18. Auf dem Flurstück 6/1 der Flur 3, Gemarkung Breinum ist die vorhandene Streuobstwiese auf einer Fläche von mindestens 3.184 m<sup>2</sup> während der Standzeit der Windkraftanlage durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Hierzu gehören insbesondere die jährlich durchzuführende Mahd des Grünlandes im Unterwuchs sowie ein pflegender Erhaltungsschnitt der Baumkronen nach Erfordernis. (A)

- 9.19. Für das Flurstück 6/1 der Flur 3, Gemarkung Breinum ist eine Baulast zugunsten des Baugrundstückes für den Erhalt und die Pflege eines vorhandenen Streuobstbestandes auf einer Fläche von 3.184 m<sup>2</sup> für die Standdauer der geplanten Windkraftanlage einzutragen. **(B)**
- 9.20. Das Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild wird auf **142.398,60 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist spätestens mit Baubeginn auf eines der Konten des Landkreises Hildesheim zu überweisen mit dem Verwendungszweck: **Ersatzgeld Windpark Almstedt-Breinum**. (A)
- 9.21. Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorab anzuzeigen. (A)

#### **10. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG**

Hiermit wird Ihnen unter Einhaltung der folgenden Punkte die denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten gem. § 10 i. V. m. § 13 NDSchG erteilt:

- 10.1. Die von den Erdarbeiten betroffene Fläche ist in Ausdehnung und Tiefe der Erdarbeiten vollflächig archäologisch zu untersuchen.  
Damit sind sämtliche mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Erdarbeiten, auch Zuwegungs- und Leitungslegungen, Verbreiterungen von vorhandenen Wegen, späterer Stellflächen, Kranstellflächen, Fundamentbereiche, sowie die späteren Rückbaubereiche facharchäologisch zu untersuchen.  
Dies betrifft auch die in den Plänen bereits dargestellten Zuwegungsflächen für die geplanten beiden weiteren Windenergieanlagen (WEA Nr. 2 und 3). (A)
- 10.2. Die durchzuführende archäologische Untersuchung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim ([freia.troeger@landkreishildesheim.de](mailto:freia.troeger@landkreishildesheim.de) und [bauordnungsamt@landkreishildesheim.de](mailto:bauordnungsamt@landkreishildesheim.de)) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Referat Archäologie ([sebastian.messal@nld.niedersachsen.de](mailto:sebastian.messal@nld.niedersachsen.de)), Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover abzustimmen.  
Dies dient der Abstimmung der Herangehensweise an die facharchäologische Untersuchung in Form von z.B. Sondageschnitten, vollflächigem Oberbodenabzug oder einer baubegleitenden Untersuchung. (A)
- 10.3. Die Untersuchung muss durch einen ausgebildeten Grabungstechniker oder Archäologen erfolgen, dessen Auswahl ebenso mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD abzustimmen ist. (A)
- 10.4. Der Bodenabtrag muss rückschreitend schichtweise mit einem Kettenbagger mit zahnloser Grabenschaufel erfolgen. (A)
- 10.5. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Knochen, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem NLD unverzüglich gemeldet werden. (A)
- 10.6. Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung (!) erhalten werden können, sind in Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen. Die erfolgte Abdeckung ist mit einem Arbeitsfoto zu belegen. (A)
- 10.7. Es bedarf der schriftlichen Freigabe der Baumaßnahme nach Abschluss der archäologischen Untersuchung. Diese erfolgt ausschließlich über die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim. (A)

- 10.8. Die aktuellen Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen / Ausgrabungen des NLD, sowie die Anlage dazu sind einzuhalten. (A)
- 10.9. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens nach sechs Wochen und der Abschlussbericht inklusive Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD vorzulegen. (A)
- 11. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz**
- 11.1. Der Bescheid wird erst wirksam, sobald für die Absicherung der Rückbauverpflichtung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke (inkl. Beseitigung aller Bodenversiegelungen) gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft bei der Genehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) eingereicht worden ist.  
Die **Rückbausicherung durch Bankbürgschaft** ist **vor Baubeginn** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.  
Die Sicherheitsleistung wird auf 537.000,00 € (kalkulierte Rückbaukosten brutto in 25 Jahren bei Inflationsrate 2,0 %) festgesetzt. **(B)**
- 11.2. Der Bescheid wird erst wirksam, sobald die entsprechenden Vereinigungsbaulasten gem. § 2 Abs. 12 NBauO für die WEA 1 für die betroffenen (zu belastenden) Flurstücken 278/83, 272/5, 103, 84/3, 101, 75/1, 104 und 269/112 eingetragen worden sind.  
**Vor Baubeginn** ist gegenüber der Genehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) die **Eintragung der Vereinigungsbaulasten** im Baulastenverzeichnis zwingend nachzuweisen. **(B)**
- 11.3. Der Bescheid erst wirksam, sobald die entsprechenden Abstandsflächen für die WEA 1 durch Baulasteneintragung gesichert sind. Die Abstandsbaulasten gem. § 6 Abs 2 NBauO sind auf den betroffenen (zu belastenden) Flurstücken 150/85, 130/86, 78, 111, 159/82, 160/82 und 80/1 in das Baulastenverzeichnis einzutragen.  
**Vor Baubeginn** ist gegenüber der Genehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) die **Eintragung der Abstandsbaulasten** im Baulastenverzeichnis zwingend nachzuweisen. **(B)**
- 11.4. **Vor Baubeginn** sind gemäß § 67 Abs. 3 NBauO die noch ausstehenden (evtl. geänderten) erforderlichen Nachweise der Standsicherheit (Typenprüfungen für die Standsicherheit einschließlich Bodengutachten sowie Schal- und Bewehrungsplänen für die Gründung) zur Prüfung einzureichen bzw. entsprechend geprüft vorzulegen (**Konformität des Standsicherheitsnachweises**). **(B)**
- 11.5. Die WEA 1 ist entsprechend der Vermaßung im amtlichen Lageplan auf dem Baugrundstück zu errichten. (A)
- 11.6. Die Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann (§ 9 Abs. 4 NBauO). (A)
- 11.7. Die Ausführung der Baumaßnahme darf nur nach geprüften statischen Unterlagen einschließlich der geprüften Konstruktionszeichnungen erfolgen. Für die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage des Turmes der Windenergieanlagen ist ein anerkannter Prüfenieur mit der Überwachung zu beauftragen. Der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim sind spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme ist die Abnahmebescheinigung des Prüfenieurs zu den Akten zu geben. (A)
- 11.8. Die wiederkehrenden Prüfungen von Maschinen und Rotorblättern sowie der Tragkonstruktion sind entsprechend der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen (in der zurzeit gültigen Fassung) - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung durchzuführen. Der

Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim sind die Dokumentation der Prüfung in den festgelegten Abständen vorzulegen. (A)

- 11.9. Bei Feststellungen von Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage betreffen bzw. beeinträchtigen, sind diese umgehend der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim mitzuteilen. (A)
- 11.10. Spätestens 25 Jahre nach Inbetriebnahme der WEA 1 ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der die tatsächliche Betriebszeit (Entwurfslebensdauer) der Anlage berücksichtigt. Er kann sich auf die Teile der Windenergieanlagen beschränken, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer (hier für 25 Jahre) geführt wurde. (A)
- 11.11. Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird. (A)
- 11.12. Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegmeier Nr. E-160 EP5/E3/R1/166/HT Index B vom 28.11.2022, das Brandschutzkonzept 1. Fortschreibung des standortspezifischen Brandschutzkonzeptes gemäß NBauVorlVO für die Errichtung des Windparks Almstedt - Breinum II mit drei Windenergieanlagen der DMT GmbH & Co. KG vom 29.04.2024 sowie die Technische Beschreibungen „Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Version 1“ und „Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP5, Version 1“ der ENERCON GmbH vom 04.07.2024 werden Gegenstand der Baugenehmigung und müssen mit Ergänzungen vollständig umgesetzt werden. (A)
- 11.13. Nach Fertigstellung ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes bzw. durch einen anerkannten Sachverständigen eine Bestätigung über die Umsetzung (Konformitätserklärung) vorzulegen. (A)
- 11.14. Für die erforderliche Löschwasserversorgung muss ein Sonderalarmplan in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr aufgestellt werden, der den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen und Einsatzkräfte regelt. (A)
- 11.15. Über die Errichtung der Blitzschutzanlagen gem. DIN EN 62305-3 bzw. gem. DIN EN 61400-24 ist eine Fachbauleitererklärung vorzulegen. (A)
- 11.16. Die vorgesehenen Rauchmelder müssen in Anlehnung an die DIN 14675 DIN VDE 0833, wie in dem Brandschutzkonzept Nr. E-160 EP5/E3/R1/166/HT Index B vom 28.11.2022 beschrieben, mit einer automatischen Auslöseeinrichtung versehen sein und auf eine ständig besetzt Stelle (Fernüberwachung) aufgeschaltet werden. Bei Auslösung der Rauchmelder muss die Windkraftanlage automatisch abgeschaltet werden und eine akustische Alarmierung auslösen, die im gesamten Bereich der jeweiligen Windenergieanlage unmissverständlich zu hören ist. Über die Rauchmeldeanlagen ist eine Errichterbescheinigung durch einen zertifizierten Fachbetrieb vorzulegen. (A)
- 11.17. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 als Übersichtsplan mit den Zuwegungen, Höhenangaben, Notfallplan, einer textlichen Erläuterung, einer Telefonliste und ein Lageplan auf Basis von Luftbildern anzufertigen und nach Freigabe 5-fach (2 x wettergeschützt und 3 x in Papierform sowie 2 CD's) zur Einführung vorzulegen. (A)
- 11.18. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. (A)

## **12. Immissionsschutz**

- 12.1. Die Anlagen sind nach Maßgabe der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu errichten und zu betreiben. (A)

12.2. Der von der Errichtung und dem Betrieb der WEA ausgehende Schall darf am nächstgelegenen Gebäude bzw. an zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden folgende Werte nicht überschreiten (vgl. Nr. 6.1 der TA Lärm):

- Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten:  
 Tag 45 dB(A)  
 Nacht 35 dB(A)
- Reine Wohngebiete:  
 Tag 50 dB(A)  
 Nacht 35 dB(A)
- Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete:  
 Tag 55 dB(A)  
 Nacht 40 dB(A)
- Kern-, Dorf-, und Mischgebiete:  
 Tag 60 dB(A)  
 Nacht 45 dB(A)
- Urbane Gebiete:  
 Tag 63 dB(A)  
 Nacht 45 dB(A)
- Gewerbegebiete:  
 Tag 65 dB(A)  
 Nacht 50 dB(A)
- Industriegebiete (Tag und Nacht): 70 dB(A).

Die vorstehend genannten Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei auf folgende Zeiten:

- tags 06.00 – 22.00 Uhr
- nachts 22.00 – 06.00 Uhr. (A)

12.3. Die in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 16.05.2024, Bericht-Nr. 22-1-3063-001-NU, angenommenen Betriebsmodi, Os und Vs der WEA zur Tages- bzw. Nachtzeit sind zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass die angegebenen Schalleistungspegel  $L_{WA, Okt}$  in dB(A) als maximal zulässige Emissionswerte eingehalten werden:

WEA Nr.	Betriebsmodus (Tag)	Schalleistungspegel [dB(A)]	Betriebsmodus (Nacht)	Schalleistungspegel [dB(A)]
1	Os	106,8	Vs	102,9

Dabei werden die Oktav-Bänder entsprechend des Technischen Datenblattes – Oktavbandpegel Betriebsmodus Os, Enercon GmbH, Dokument-Nr. D02250996/3.0-de, und des Technischen Datenblattes – Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe, Enercon GmbH, Dokument-Nr. D02444390/3.0-de für die WEA festgeschrieben:

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode Os [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
Mode Vs [dB(A)]	82,8	88,5	93,2	97,5	98,2	95,7	87,3	66,7

Dabei sind die Unsicherheiten wie folgt berücksichtigt worden:

Unsicherheiten [dB(A)]	$\sigma_R$	$\sigma_P$	$\sigma_{Prog}$	$\Delta LO$
	0,5	1,2	1,0	2,1

(A)

- 12.4. Spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme ist eine Überprüfung der im o. g. Geräuschimmissionsgutachten prognostizierten Immissionspegel durch Messung der tatsächlich hervorgerufenen Emissionen der WEA und anschließender erneuter Schallausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln hinsichtlich der ursprünglich betrachteten Immissionsorte durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen (Abnahmemessung). Der Umfang der Abnahmemessung ist zuvor mit der UIB als Genehmigungsbehörde abzustimmen.  
Die Ergebnisse der Abnahmemessung sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 12.5. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der UIB unaufgefordert zu der vorstehend geforderten Abnahmemessung eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen. (A)
- 12.6. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA ist der UIB spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. (A)
- 12.7. Die WEA ist in einem vierjährigen Rhythmus beginnend ab Inbetriebnahme von einem Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion auf ihren technischen Zustand sowie den genehmigungskonformen Betrieb zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der UIB unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 12.8. Die WEA sind im Falle des Eisansatzes über die Sensorik der Eisansatzerkennung des Typs IDD.Blade der Firma Wölfel Wind Systems GmbH, und ergänzend durch die anlageneigene automatische Schwingungsüberwachung und Eisansatzerkennung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS), abzuschalten und der Rotor in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten (parallel zu Wegen). (A)
- 12.9. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit der beiden Eisansatzerkennung-Systeme sind spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Systeme nachzuweisen. (A)
- 12.10. Es sind Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Eisabwurf bzw. -fall an den Zuwegungen zu den einzelnen WEA vorzusehen. Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der WEA eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten vorzulegen. (A)
- 12.11. Es ist ein Schattenwurf-Abschaltsystem fachgerecht zu installieren und zu betreiben. Die WEA ist hierdurch abzuschalten, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erreicht werden. (A)
- 12.12. Vor Baubeginn sind der Unteren Immissionsschutzbehörde Dokumente zu dem zu installierenden Schattenwurf-Abschaltsystem zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die UIB darf die WEA mitsamt dem entsprechenden Abschaltssystem errichtet werden. **(B)**
- 12.13. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten sollen von der Steuereinheit des Schattenwurf-Abschaltsystems über mindestens ein Jahr ab Inbetriebnahme der WEA dokumentiert werden. Die Ergebnisse sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 12.14. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Schattenwurf-Abschaltmoduls sind spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems nachzuweisen. (A)

12.15. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG). Den Erlass entsprechender nachträglicher Anordnungen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, behalte ich mir ausdrücklich vor. (A)

### **13. Wasserrecht – Allgemeines Wasserrecht**

13.1. Die geplante Windenergieanlage ist entsprechend der vorgelegten Planung auszuführen, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften (WHG, AwSV) und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Jede wesentliche Abweichung von den Antragsunterlagen und nachträgliche Änderungen, die mit der der Gründung der WEA zu tun haben, sind rechtzeitig vor der Bauausführung der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. (A)

13.2. Maßnahmen bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim anzuzeigen. (A)

13.3. Die folgenden Vorhaben sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:

- Entnahme von Grundwasser (z.B. Grundwasserhaltung)
- Bohrungen in den Grundwasserleiter
- Einbringen von Stoffen (z.B. Kies zur Baugrundverbesserung, Beton) ins Grundwasser

Die Anzeige ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Hildesheim formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen. (A)

13.4. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. (A)

13.5. Bei Errichtung von baulichen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (z.B. Grabenverrohrung) oder Gewässerquerungen (Kabel, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, Düker etc.) bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim zu beantragen. (A)

13.6. Alle Baustoffe und -materialien die bauzeitlich oder dauerhaft in Kontakt mit dem Grundwasser stehen oder bei denen ein Kontakt mit dem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, müssen grundwasserverträglich sein. (A)

13.7. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz zu beachten. (A)

13.8. Die Baustelleneinrichtung und die eigentlichen Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften verhütet wird. (A)

13.9. Baustofflager sind bevorzugt auf befestigten Flächen einzurichten. (A)

### **14. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden**

14.1. Der Austritt von wassergefährdenden Stoffen z. B. während der Bauphase ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim sofort zu melden und es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der ausgetretenen Stoffe zu ergreifen. (A)

14.2. Schäden mit wassergefährdenden Stoffen sind zusätzlich auch unverzüglich an die Feuerwehr-Einsatzleitstelle Hildesheim zu melden.

Die Feuerwehreinsatzleitstelle ist unter der Telefonnummer: 0 51 21 / 3 01 22 22 oder der E-Mail-Adresse: [Leitstelle@stadt-hildesheim.de](mailto:Leitstelle@stadt-hildesheim.de) zu erreichen. (A)

- 14.3. Der Betreiber hat eigenverantwortlich Maßnahmen zur Erkennung und Rückhaltung von austretenden wassergefährdenden Stoffen zu treffen, um dem Besorgnisgrundsatz zu entsprechen. Dabei kann er sich an den technischen Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) orientieren. (A)
- 14.4. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig. Das Betanken, das Warten und das Reinigen von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. (A)
- 14.5. Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. (A)
- 14.6. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. (A)
- 14.7. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlage gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlage einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. (A)

### III. Hinweise

#### 1. Allgemeines

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen gem. § 18 BImSchG in den Nebenbestimmungen Nr. 1.2 und 1.3 aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

#### 2. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

- 2.1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
- 2.2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 2.3. Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, ist **zwingend erforderlich zu beachten**, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe betroffen sein könnten.
- 2.4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

#### 3. Militärisch flugbetriebliche Belange

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche

Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

#### **4. Baugrund**

- 4.1. Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen  $\leq 200\text{m}$  u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Infolge von Lösungsprozessen (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im näheren Umfeld des Standorts bis 800m Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt.
- 4.2. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -).
- 4.3. Es wird empfohlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, sind gegebenenfalls die Gründungen der geplanten Windenergieanlage so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktion schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.
- 4.4. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie; <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1XLOROaN>). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
- 4.5. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, ist das Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001) zu beachten. Das Schreiben ist unter folgendem Pfad hinterlegt:  
[https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/207638/TOeB-Anfragen zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen im Rahmen von Flurbereinigungs- verfahren.pdf](https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/207638/TOeB-Anfragen%20zu%20Salzabbaugerechtigkeiten%20und%20Erd%20altvertraegen%20im%20Rahmen%20von%20Flurbereinigungs-verfahren.pdf)

#### **5. Bodenschutz**

Eine landwirtschaftliche Verwertung von Bodenmaterial kann bauordnungspflichtig sein und sollte ggf. rechtzeitig vorab mit dem Bauordnungsamt des Landkreis Hildesheim abgestimmt bzw. beantragt werden.

#### **6. Naturschutz**

- 6.1. Anfallender Bodenaushub ist getrennt nach Ober- und Unterboden vorrangig für die fachgerechte Verwertung, z.B. der Verfüllung und Rekultivierung ortsnah gelegener Fundamentflächen von WEA zu verwenden, nachrangig ist eine fachgerechte Entsorgung sicher zu stellen.
- 6.2. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung bodenbrütender Arten sind insbesondere: Etablierung von Flatterbandreihen. Der Reihenabstand der für die Vergrämung aufgestellten Pfosten ist ca. 10 m. Innerhalb einer Reihe ist der Abstand zwischen den Pfosten ca. 6-7 m. Flatterband wird locker entlang der Pfosten gespannt. Zusätzlich werden 1-3 m lange Abschnitte

Flutterband an den Pfosten angebracht, unterstützend kann die Etablierung von sog. Julen (künstlichen Greifvogelansitzwarten) sein.

Regelmäßiges grubbern der freizuhaltenden Bauflächen und einer angrenzenden 25 m breiten Fläche. Die Befahrung soll zweimal die Woche erfolgen.

Anpflanzung von Waldstaudenroggen auf den Bauflächen und angrenzenden 25 m breiten Flächen. Durch diese schnell dichten und hochwüchsigen Bestände bildende Kultur wird die Fläche für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv. Hierbei ist zu beachten, dass die Funktionalität i.d.R. erst ab Mai gewährleistet ist.

## **7. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG**

- 7.1. Es ergeht der Hinweis auf die sog. „Bamberger Liste“, in der Archäologen/ Grabungsfirmen benannt sind (<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>).
- 7.2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten durch die Denkmalbehörde gestattet wird.
- 7.3. Es ergeht der Hinweis auf § 6 Abs. 3 NDSchG. Die Kosten hat der Verursacher der Erdarbeiten zu tragen.
- 7.4. Sie als Antragstellerin sind verantwortlich für die korrekte Einhaltung der hier genannten Auflagen und Hinweise und müssen diese an die ausführenden Firmen weitergeben.
- 7.5. Die Nichteinhaltung der Auflagen und Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000 € geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

## **8. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz**

- 8.1. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind (§ 9 Abs. 2 NBauO). Folglich sind Schotter- und Kiesflächen oder andere Flächenversiegelungen ohne nutzungsbezogene Zweckbestimmung unzulässig.
- 8.2. Für das mit dieser Baugenehmigung zugelassene Bauvorhaben ist mindestens 1 Pkw-Einstellplatz/plätze auf dem Baugrundstück gemäß Eintragung in den geprüften Bauvorlagen bis zur Ingebrauchnahme des Bauvorhabens einschl. der erforderlichen verkehrsgerechten Zu- und Abfahrten herzustellen, ausreichend zu befestigen und benutzbar zu halten (§ 47 Abs. 1 NBauO).
- 8.3. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Rückbau-Verpflichtungserklärung, unterschrieben am 09.07.2024, Bestandteil dieses Bescheides.
- 8.4. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in der Windenergieanlage Handfeuerlöscher mit insgesamt mind. 24 Löschmitteleinheiten stets griff- und funktionsbereit (mindestens 1 Handfeuerlöscher im Fußbereich der Windkraftanlage, 2 Handfeuerlöscher oben im Maschinenhaus und 1 Handfeuerlöscher im Erkundungsfahrzeug der ENERCON-Servicekraft) vorzuhalten.
- 8.5. Die verbleibende Kranaufstellfläche ist für die Feuerwehr als Bewegungsfläche nutzbar herzurichten.

## **9. Erschließung**

Die Erschließung der geplanten Baustandorte für Windenergieanlagen sind mit der örtlichen Feldmarksinteressentenschaft abzustimmen.

## **10. Immissionsschutz**

- 10.1. Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 10.2. Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel (Art der Änderung i. S. d. §§ 15, 16 BImSchG) bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der UIB zu klären.
- 10.3. Die Genehmigung kann auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

## **11. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden**

Beim Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten, dass möglichst nicht oder nur schwach wassergefährdende Stoffe verwendet werden sollten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur mit besonderer Sorgfalt erfolgen.

## **IV. Begründung**

### **1. Sachverhalt / Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 11.07.2024, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 17.04.2025, haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 - E3, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m beantragt. Die WEA soll dabei in der Gemeinde Sibbesse, Gemarkung Almstedt stehen.

Die geplante Anlage soll, gemeinsam mit zwei weiteren Windenergieanlagen (WEA Nrn. 2 und 3), desselben Anlagentyps errichtet und betrieben werden. Die beiden weiteren WEA, die in den Gemarkungen Breinum und Almstedt errichtet werden sollen, wurden mit Datum vom 31.05.2023 beantragt, befinden sich selbst jedoch noch im laufenden Genehmigungsverfahren. Sie bilden als gemeinsame Anlage mit der hiesigen WEA 1 den Windpark Almstedt-Breinum II. Dies ergibt sich bereits aus den Unterlagen in beiden Verfahren, die jeweils die anderen WEA mit darstellen.

Der Windpark Almstedt-Breinum II, bestehend aus den drei geplanten neuen WEA sollen die derzeit in den Gemarkungen Almstedt und Breinum vorhandenen fünf Windenergieanlagen vom Typ GE Energy 1,5 s mit einer Nabenhöhe von 65 m und einer Nennleistung von 1,5 MW ersetzen (Repowering). Dabei werden die fünf Bestandsanlagen nach Stilllegung vollständig abgebaut und ordnungsgemäß entsorgt.

### **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **2.1. Formelle Voraussetzungen**

Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind die §§ 4, 6, 9 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG).

Für das geplante Repowering wäre ein Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16b BImSchG zu führen. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist jedoch abweichend von dieser Vorschrift das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 durchzuführen.

Das Verfahren soll Ihrem Antrag entsprechend jedoch als vereinfachtes Verfahren gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Zusätzlich haben Sie beantragt, dass der Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 BImSchG öffentlich bekannt gemacht und veröffentlicht wird. Der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet haben Sie zugestimmt.

### **2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit**

Die beantragte Windenergieanlage fällt unter die Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die vorstehend genannte Nummer umfasst Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Die Windenergieanlage ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage liegt gemäß Nummer 8.1 lit. a) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) bei dem Landkreis Hildesheim.

### **2.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Unter Nr. 5 des Antragsformulars 1.1 Ihrer Antragsunterlagen haben Sie für die geplante WEA 1 angegeben, dass eine UVP nicht erforderlich sei, da das Vorhaben in der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht genannt ist bzw. das Vorhaben dem § 6 WindBG unterfällt.

Für die hier geplante Windenergieanlage besteht für sich genommen nach dem UVPG mitsamt der Anlage 1 grundsätzlich keine Pflicht zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) i.S.v. § 5 Abs. 1 UVPG.

Neben der WEA 1 wurden jedoch mit Datum vom 31.05.2023 die beiden WEA Nrn. 2 und 3 beantragt, die die noch im laufenden Genehmigungsverfahren sind und gemeinsam mit der hiesigen WEA 1 den Windpark Almstedt-Breinum II abbilden. Dies ergibt sich bereits aus den Unterlagen in beiden Verfahren, die jeweils die anderen WEA mit darstellen. Unter Betrachtung aller drei WEA als gemeinsame Anlage wäre vorliegend nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG für die sodann anzusetzende Windfarm bestehend aus 3 WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dementgegen steht jedoch, dass gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in einem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG, abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist.

Dies gilt jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 des BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die WEA 1 soll vorliegend mit Turm und Fundament innerhalb des Vorranggebietes Wind des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) des Landkreis Hildesheim errichtet werden.

Das RROP 2016 trifft keine Aussage dazu, ob es sich um eine Rotor-In oder Rotor-Out-Planung handelt. Demnach ist für die Anwendbarkeit von § 6 WindBG das Fundament entscheidend. Dieses liegt vollkommen im Vorranggebiet. Entsprechend der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19.07.2023 liegt die WEA somit in einem ausgewiesenen Gebiet nach § 6 WindBG i.V.m. § 8 des ROG.

§ 6 WindBG findet im Übrigen Anwendung, da im Planungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt worden ist. Für Raumordnungspläne, die nach dem 20. Juli 2006 in Kraft getreten sind, findet sich eine Vorschrift im ROG, welche eine Umweltprüfung verbindlich vorschreibt. Hierfür wurden im Rahmen der Aufstellung des RROP 2016 entsprechende Kartierungen und Untersuchungen vorgenommen. Die UIB als Genehmigungsbehörde hat entsprechend der o.g. Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG die

Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen dieses Planungsverfahrens durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. § 6 WindBG erfordert lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. Ob und wie intensiv das Artenschutzrecht bei der Planausweisung geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung.

Das ausgewiesene, hier betroffene Windenergiegebiet liegt darüber hinaus nicht, auch nicht in Teilflächen, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks.

Insofern wird festgestellt, dass im Genehmigungsverfahren für die geplante WEA § 6 WindBG Anwendung findet.

Somit sind gem. § 6 Abs. 1 WindBG im vorliegenden Verfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es aufgrund von § 6 Abs. 1 WindBG vorliegend nicht.

## **2.2. Materielle Voraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Sie als Antragsteller haben zu gewährleisten, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorgemaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik dafür zu treffen, dass dieser Schutz gewahrt bleibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind dabei Immissionen, also Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche (physikalisch messbare) Erscheinungen, die auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter – Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – einwirken (vgl. § 3 Abs. 1-3 BImSchG). Immissionen, die ursächlich den Emissionen aus dem Betrieb einer Windenergieanlage zugerechnet werden können, kommen insbesondere in Form von Schall, Eiswurf bzw. -fall sowie Schattenwurf in Betracht.

Zu dem Vorhaben der Antragstellerin sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Hildesheim
  - Umweltamt
  - Bauordnungsamt
  - Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur
  - Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement
- Gemeinde Sibbesse
- Stadt Bad Salzdetfurth
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
  - Geschäftsbereich Hannover (Straßenverkehrsrecht)
  - Dezernat 42 / Sachgebiet Luftsicherheit
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Eisenbahn-Bundesamt
- Autobahn GmbH des Bundes
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Harzwasserwerke GmbH
- Wasserverband Peine
- Avacon Wasser GmbH
- Avacon Netz GmbH
- EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG
- TenneT TSO GmbH

Die Stellungnahmen der o. g. Stellen und Behörden wurden im Laufe des Verfahrens sowie in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

**2.2.1. Raumordnung  
Landkreis Hildesheim – Kreisentwicklung und Infrastruktur**

Die geplante Anlage befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets Windenergienutzung.

Der Anlagenstandort entspricht den Zielen der Raumordnung.

Das RROP 2016 für den Landkreis Hildesheim trifft keine Aussage zu Rotor-In oder Rotor-Out. Demnach ist für die Anwendbarkeit von § 6 WindBG das Fundament entscheidend. Dieses liegt vollkommen im Vorranggebiet. § 6 WindBG ist also anwendbar. Siehe dazu auch: *BMWK: Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, Kapitel 2.1.2.3: Lage der WEA im Windenergiegebiet.*

**2.2.2. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)**

Der Erteilung einer Genehmigung für das o. g. Vorhaben mit folgender Windenergieanlage als Bestandteil:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN in m	Höhe ü. Grund in m
1	6	273/83	Almstedt	441,60	246,60

wird gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) zugestimmt, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit den oben genannten Auflagen verbunden wird.

**2.2.3. Militärisch flugbetriebliche Belange  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im hiesigen Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

#### **2.2.4. Straßennutzung**

##### **Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement**

Von dem Bauvorhaben ist keine Kreisstraße betroffen, deshalb bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 im Windpark Almstedt - Breinum II.

##### **NLStBV**

Der Windpark Almstedt-Breinum II liegt abseits der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraßen 482 und L 490 und soll über Wirtschaftswege an das überörtliche Straßennetz angebunden werden. So werden die Belange der Straßenbauverwaltung hier nicht berührt.

#### **2.2.5. Gemeindliches Einvernehmen und Sicherung der Erschließung**

##### **Gemeinde Sibbesse**

Die Gemeinde Sibbesse wurde gemeinsam mit den sonstigen o.g. Trägern öffentlicher Belange per E-Mail vom 28.11.2024 zur Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert. Innerhalb der Monatsfrist gem. § 10 Abs. BImSchG wurde das gemeindliche Einvernehmen von der Gemeinde Sibbesse weder erteilt noch versagt.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht binnen zwei Monaten versagt hat.

Auch unter Berücksichtigung dieser Frist von zwei Monaten hat die Gemeinde keine Stellungnahme zur Erteilung oder Versagung ihres Einvernehmens und zur Sicherung der Erschließung hier vorgelegt.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB gilt insofern gem. § 36 Abs. BauGB als erteilt.

Unter Verweis auf das parallel betriebene Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der WEA Nr. 2 und 3 des Windparks Almstedt-Breinum II wird hier zusätzlich zum bereits fiktiv erteilten Einvernehmen noch die dafür erteilte Stellungnahme der Gemeinde Sibbesse vom 15.09.2023 herangezogen. Danach hat der Rat der Gemeinde Sibbesse sich in seiner Sitzung am 12.09.2023 mit dem Antrag bzw. mit der notwendigen Stellungnahme der Gemeinde Sibbesse zum Vorhaben, dort der Errichtung und dem Betrieb der WEA Nr. 2 und 3, befasst. Beschlossen wurde, dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die Errichtung der WEA 2 erteilt wird. Die WEA 3 soll auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth, Gemarkung Breinum, errichtet und betrieben werden, daher war hierzu keine Aussage zum gemeindlichen Einvernehmen abzugeben. Es wurde jedoch angemerkt, dass sämtlicher Baustellenverkehr ausschließlich über die im Antrag genannten Wege und Straßen durchzuführen ist. Straßen und Wege der Gemeinde Sibbesse stehen nicht zur Verfügung. Eine entsprechende Auflage wurde im hiesigen Bescheid ebenfalls berücksichtigt.

##### **Stadt Bad Salzdetfurth**

Seitens der Stadt Bad Salzdetfurth bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum in Rede stehenden Vorhaben.

##### **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim**

Die geplante Windenergieanlage soll nördlich der Ortslage von Almstedt entstehen. In diesem Bereich der Feldlage befinden sich bereits mehrere Windenergieanlagen.

Die Umgebung des Baustandortes wird weitgehend intensiv ackerbaulich genutzt.

Die überplanten Grundstücke in der Gemarkung werden wohl auch über landwirtschaftliche Wege angefahren.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, sofern der o.g. Hinweis beachtet wird (s. Hinweis unter Abschnitt III).

## **2.2.6. Arbeitsschutz**

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise, wie sie vorstehend aufgeführt sind, in den Bescheid aufgenommen werden.

Die Bauvorlagen wurden nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung geprüft (§ 63 Abs. 1 NBauO).

## **2.2.7. Gashochdruck-, Rohrfern- und sonstige Leitungen**

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verläuft die erdverlegte, in Betrieb befindliche Gashochdruckleitung der Avacon Netz GmbH unter dem Objektnamen FG-Leitung Maiental – Westfeld. Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.

Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG ([https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/189660/Rundverfuegung\\_Abstand\\_von\\_Windkraftanlagen\\_WeA\\_zu\\_Einrichtungen\\_des\\_Bergbaus.pdf](https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/189660/Rundverfuegung_Abstand_von_Windkraftanlagen_WeA_zu_Einrichtungen_des_Bergbaus.pdf)).

Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.

Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.

Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.

Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z. B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange bestehen keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

### **Avacon Netz GmbH**

Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist die Gashochdruckleitung der Avacon Netz GmbH und der Avacon AG betroffen.

Bei Einhaltung der Hinweise, die als Auflagen zum Schutz der Gashochdruckleitung in den hiesigen Bescheid eingegangen sind, bestehen gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

### **Harzwasserwerke GmbH**

Dem Standort der WEA 1 wird seitens der Harzwasserwerke GmbH als Betreiberin der im Umfeld der geplanten WEA vorhandenen Trinkwasserleitungstrasse zugestimmt.

### **Wasserverband Peine**

Innerhalb des geplanten Windparks befinden sich keine trink- oder abwassertechnischen Anlagen des Wasserverbandes Peine, so dass aus hiesiger Sicht zum Verfahren keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.

### **Avacon Wasser GmbH**

Seitens der Avacon Wasser GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich des skizzierten Vorhabens.

### **EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG**

Die EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG ist nicht von dem Bauvorhaben betroffen.

### **TenneT TSO GmbH**

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH.

#### **2.2.8. Wald**

##### **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg**

Die von den Niedersächsischen Landesforsten NLF zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft sind vom o.g. Vorhaben nicht betroffen. Waldflächen werden nicht direkt in Anspruch genommen, auch nicht durch die Zuwegung, zudem hält der Standort der geplanten Windenergieanlage ausreichend Abstand zu den umliegenden Waldflächen. Den Wald betreffende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden daher keine Bedenken vorgebracht. Es wird lediglich ein redaktioneller Hinweis zu dem in Kap. 13.5 enthaltenen LBP, S. 10, 23, 26 und 41 gegeben:

Nördlich des geplanten Anlagenstandorts befinden sich im Hildesheimer Wald nicht nur die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die Waldflächen sind zudem im RROP alle als „Vorbehaltsgebiet Wald“ ausgewiesen.

#### **2.2.9. Bodenschutz**

##### **Landkreis Hildesheim – Untere Bodenschutzbehörde**

Gemäß § 1 Bundes Bodenschutz Gesetz (BBodSchG) sind die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Einwirkungen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Sie sind im Rahmen der Vorsorge auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Dies beinhaltet auch Flächen, die nicht direkt von einer Baumaßnahme betroffen sind, sondern nur für eine bestimmte Zeit beansprucht werden. Gemäß § 7 BBodSchG sind alle verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Ein Bodenschutzkonzept und die daraus ergehenden Maßnahmen sind geeignetes Mittel, um die erwähnten Belange in der Praxis umzusetzen.

#### **2.2.10. Naturschutz**

##### **Landkreis Hildesheim – Untere Naturschutzbehörde**

Die in den Gemarkungen Breinum und Almstedt derzeit vorhandenen 5 Windkraftanlagen sollen durch 3 Windkraftanlagen ersetzt werden. Die neuen Anlagen werden leistungsfähiger, höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sein. Für die Anlagen im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung des BNatSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unmittelbar anzuwenden.

Im gegenständlichen Verfahren ist die WEA 1 des Windparks Almstedt-Breinum II beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat die maßgeblich zu beachtenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben ermittelt und dargestellt und sowohl im Vorfeld als auch im Zuge der Planung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu den anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen, den methodischen Standards, den Bewertungsergebnissen und der Ableitung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. der Ersatzgeldzahlung gem. § 15 BNatSchG abgestimmt. Hierfür sind neben den Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz des BNatSchG insbesondere auch unmittelbar geltende Regelungen des WindBG und des BImSchG anzuwenden.

Auf Wunsch der zuständigen Genehmigungsbehörde sind die Ergebnisse der landschaftsplanerischen Planung für die Genehmigung in praktikable und begründete Nebenbestimmungen umzusetzen. Die betroffenen Nebenbestimmungen entsprechen somit weitestgehend den Ergebnissen der vorliegenden Planung und repräsentieren einvernehmlich getroffene Entscheidungen. Das Benehmen der Naturschutzbehörde gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG gilt damit als hergestellt.

Zu den einzelnen Nebenbestimmungen unter II.9 und ergänzenden Hinweisen unter III.6 dieses Bescheides:

- Die Durchführung einer Umweltbaubegleitung ist anzuordnen, um die Anwendung geltender allgemeiner Fachvorschriften und bestimmter Nebenbestimmungen im Zuge der Baudurchführung sicherzustellen und zu dokumentieren. Es ist ebenfalls sicher zu stellen, dass für auftretende Herausforderungen oder Planabweichungen Methodenstandards, Ansprechpartner und Kommunikationswege festgelegt sind. Dies wird mittels **Nebenbestimmung Nr. 9.1** sichergestellt.
- Die **Nebenbestimmungen Nrn. 9.2 bis 9.5 sowie der Hinweis Nr. 6.1** fassen im Sinne der Vermeidung und Verminderung von Schäden und Beeinträchtigungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG grundlegende Vorgehensweise im Umgang mit natürlich gewachsenen Böden zusammen. Die Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die einschlägigen DIN-Normen zum Umgang mit Böden durch die Bodenbaubegleitung dann fachgerecht umgesetzt wird.
- Die **Nebenbestimmung Nr. 9.6** dient dem Schutz und dem Erhalt schützenswerter Lebensräume der heimischen Flora und Fauna. Ziel ist es, die Lebensräume der vorkommenden Artengemeinschaften nach Möglichkeit in ihren gewachsenen Strukturen und Prozessen vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).
- Die **Nebenbestimmungen Nrn. 9.7 und 9.8 sowie Hinweis Nr. 6.2** dienen unmittelbar dem Schutz bodenbrütender Vogelarten, mittelbar auch dem Schutz von Säugetieren, während der Brut-, Nest- und Aufzuchtzeiten.
- Für den Fall, dass gezielte Vergrämungsmaßnahmen im Vorfeld von Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen, ist es erforderlich festzulegen, dass temporär geeignete Ersatz-Lebensräume in der unmittelbaren Umgebung des Bauvorhabens vorgehalten werden. Diese Maßnahme ist insbesondere für vorkommende Vogelarten der Liste der ausgestorbenen, vom Aussterben bedrohten oder gefährdeten Arten erforderlich, um den Bestand der lokalen Populationen aufrecht zu erhalten. Dies ist in **Nebenbestimmung Nr. 9.9** erfolgt.
- Die **Nebenbestimmung Nr. 9.10** ist erforderlich um zu verhindern, dass im Einwirkungsbereich des drehenden Rotors attraktive (Nahrungs-) Habitate für kollisionsgefährdete Arten insbesondere aus den Artengruppen der Fledertiere und der Großvögel entstehen.
- Die **Nebenbestimmung 9.11** ist nach § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG und § 45 b Abs. 8 BNatSchG von der Naturschutzbehörde anzuordnen. Die angeordneten Abschaltungen sind erforderlich um die das Schlagrisiko für die vorhandenen Populationen von Fledertieren unter der Schwelle der signifikanten

Erhöhung zu halten. Es ist auch berücksichtigt, dass durch bestehenden Windpark bereits eine Vorbelastung für die genannte Artengruppe der Fledertiere besteht.

Der derzeit vorhandene Windpark besteht aus 5 WEA des Typs Typ GE Energy 1,5 s mit einer Gesamthöhe von 100 m und Rotoren mit Radien von 35 m. Die Genehmigungen aus den späten 1990er-Jahren enthalten noch keine Verfügungen zum Schutz von Fledermäusen, z.B. durch phänologiebedingtes Abschalten der Anlagen. Anhand aktuell vorliegender bodengestützter Erfassungen ist örtlich mit dem Vorkommen von bis zu 15 Fledermausarten, darunter 6 schlaggefährdeter Arten zu rechnen.

Die neu beantragten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 246,6 m und einem Rotorradius von 80 m werden einen erheblich größeren Luftraum, zu wesentlichen Anteilen auch den höher gelegenen Luftraum als die vorhandenen Anlagen bestreichen. Durch Schutz der Fledertiere bedingte Abschaltungen der Anlagen können nach qualitativen Nachweis der Luftraumnutzung in Rotor-/Gondelhöhe durch Fledermausarten im Zuge eines zweijährigen Gondelmonitorings dann im Sinne einer Betriebsoptimierung so angepasst werden, dass die zunächst generell verfügbaren Abschaltzeiten dann für abweichende Zeiträume oder abweichende Witterungsbedingungen definiert werden. Der festgeschriebene artenschutzrechtliche Maßstab anzupassender Abschaltzeiten ist die prognostische Tötung von weniger maximal 1 Fledertier pro Jahr und Windkraftanlage. Dieser Wert liegt dann nach hiesiger Einschätzung im Rahmen der angenommenen Vorbelastung. Eine Erteilung einer Ausnahme gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG wird dann nicht erforderlich.

- Für die im Prüfbereich der Windkraftanlage (1.200 m) brütende schlaggefährdete Großvogelart Rotmilan werden in **Nebenbestimmung Nr. 9.12** ereignisabhängige Abschaltungen der Windkraftanlage gem. § 45 b Abs. 6 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG verfügt. Der Wortlaut der Anlage 1 zum BNatSchG ist abschließend bestimmt, so dass die Naturschutzbehörde bei Festlegung von Zeiträumen oder Schutzmaßnahmen kein weiteres Ermessen ausüben kann. Diese Maßnahme soll das Verletzungs- und Schlagrisiko der betroffenen Tiere unter der Signifikanzschwelle halten. Aufgrund der räumlichen Situation, dass die 3 Anlagen eines Windparks in einer Reihe vor dem Waldrand stehen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die nachgewiesene Rotmilanbrut sich im Wald neu orientiert, behält sich die Naturschutzbehörde eine Anordnungsmöglichkeit zur Verfügung phänologischer Abschaltung von Anlagen vor, die im Nahbereich von Rotmilanbruten (gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG) stehen. Die Anordnung phänologischer Abschaltzeiten durch die Naturschutzbehörde setzt einen Brutnachweis des Rotmilans im Nahbereich gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG im entsprechenden Jahr voraus. Die Anordnung zum Abschalten einer Anlage erfolgt auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 und des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Für die im Nahbereich der Windkraftanlage gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG) brütende schlaggefährdete Großvogelart Rotmilan werden phänologische Abschaltungen der Anlage gem. § 45 Abs. 6 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG in **Nebenbestimmung Nr. 9.13** verfügt. Diese Maßnahmen sollen das Verletzungs- und Schlagrisiko der betroffenen Tiere unter der Signifikanzschwelle halten, so dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich wird. Es wird der Betreiberin ermöglicht, durch den jährlich neu zu erbringenden Nachweis, dass keine Rotmilanbruten im Nahbereich (gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG) vorkommen, die verfügbaren phänologischen Abschaltzeiten mit Zustimmung der Naturschutzbehörde im entsprechenden Jahr auszusetzen. Aktuelle, der Naturschutzbehörde vorliegende Kartierungen wiesen Bruten des Rotmilans im Nahbereich gem. § 54b Abs. 2 BNatSchG nach. Es ist im aktuellen Zustand mit großer Wahrscheinlichkeit von einem signifikant erhöhten Schlagrisiko für Rotmilane auszugehen. Diese Vorbelastung mag sich auch umfanglicher darstellen als die Erhöhung des Schlagrisikos, das von einer nach aktuellem Naturschutzrecht unter verfügbaren Nebenbestimmungen gem. § 45b Abs. 6 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genehmigten Anlage ausgehen mag.
- Die **Nebenbestimmungen Nrn. 9.15 bis 9.19** treffen die erforderlichen Maßgaben zur Durchführung des „natürlichen“ Ausgleichs für Eingriffe in den Boden durch Anlagen- und Wegebau sowie für Eingriffe in Lebensräume natürlich vorkommender Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere berücksichtigt

werden bereits vorhandene Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge der Errichtung des aktuellen Windparks durchgeführt wurden. Da die Bestandanlagen absehbar entfernt werden, entfällt auch die Verpflichtung zu deren Erhalt gem. damaliger Baugenehmigung. Es ist im Interesse von Naturschutzbehörde und Anlagenbetreiberin, dass diese Maßnahmen als Kompensationsflächen wieder herangezogen werden. Hierzu ist es erforderlich, die weitere Erhaltung und Pflege der Bestände zu verfügen und durch Baulasten zu sichern. Ebenso wird im parallelen Genehmigungsverfahren zum Repowering dieses Windparks verfahren.

- Die Investitionskosten wurden in nachgereichter Planvorlage gem. NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (2014; S. 23) mit € 5.738.000,00 ermittelt. Damit ergibt sich für das in der **Nebenbestimmung Nr. 9.20** festzusetzende Ersatzgeld gem. § 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild bei den im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten 2,72 % der Investitionskosten ein Betrag von € 156.073,60. Dieser Betrag vermindert sich um € 13.675,00 für anzurechnende geleistete naturale Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild.

#### **2.2.11. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde**

Das Baugrundstück befindet sich in siedlungstopographisch sehr günstiger Südhanglage. Im Umfeld sind einige archäologische Fundstellen von Neolithikum bis Mittelalter bekannt. Von archäologischen Funden und Befunden ist daher unbedingt auszugehen.

Bei archäologischen Funden und Befunden handelt es sich um Kultur- bzw. Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 1 und 3 Abs. 4 NDSchG). Durch die geplante Baumaßnahme können archäologische Funde und Befunde zerstört, bzw. von Ihrem Platz (in situ) entfernt werden. Dafür bedarf es einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Erdarbeiten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG i.V.m. § 13 NDSchG, die unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann. Die Auflagen beinhalten in diesem Fall eine facharchäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation entsprechend der benannten Richtlinien des Nieders. Landesamtes für Denkmalpflege.

Es wird angeraten, die facharchäologische Untersuchung mit etwas zeitlichem Vorlauf vor den für die Baumaßnahme erforderlichen Erdarbeiten zu terminieren, um im Falle von Funden und Befunden keine Zeitverzögerung der Baumaßnahme zu verursachen. Ich verweise auf Punkt 3 dieser denkmalrechtlichen Genehmigung.

Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. § 6 Abs. 3 NDSchG (sog. Veranlasserprinzip).

Die Genehmigung kann unter Einhaltung der benannten Auflagen und Hinweise erteilt werden.

Das Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

#### **2.2.12. Baugenehmigung gem. § 70 NBauO inkl. Brandschutz Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt**

Das für die Errichtung von einer Windkraftanlage in Rede stehende Grundstück liegt nördlich der Ortschaft Almstedt im Außenbereich. Da für diese Bereiche keine Bebauungspläne gemäß § 30 BauGB existieren, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben hier nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Gemäß dieser Vorschrift sind unter anderem Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Gemeinde Sibbesse hat mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes von dem Instrument der Steuerung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und Standorte für die Nutzung der Windenergie in ihren Gemeindegebiet dargestellt. Planerische Zielsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung ist die positive Standortausweisung für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger grundsätzlicher Ausschlusswirkung auf den übrigen Flächen der Gemeindegebiete i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Mit Urteil des BVerwG v. 29.10.2020 4 CN 20/19 wurde nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim festgestellt, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sibbesse an einem Veröffentlichungsmangel leidet und somit keine Ausschlusswirkung mehr besteht. Somit sind die Anlagen planungsrechtlich privilegiert und zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zu den Belangen des Natur- und Umweltschutzes wurden die zuständigen Fachbehörden gehört. Auf die Stellungnahmen von dort wird verwiesen. Danach stehen die genannten Belange der geplanten WEA nicht entgegen.

Für die Windenergieanlage ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vorhaben eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Eine entsprechende Rückbauverpflichtungserklärung liegt den Antragsunterlagen in Kapitel 8.2 bei.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung dieser Rückbauverpflichtung sicherstellen.

Da dem Vorhaben keine Belange des Natur- oder Umweltschutzes sowie der Raumordnung entgegenstehen, ist die geplante Windenergieanlage planungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens und der Sicherung der Erschließung der WEA wird darauf verwiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. BauGB als erteilt gilt. Sämtlicher Baustellenverkehr ist dabei jedoch ausschließlich über die im Antrag genannten Wege und Straßen durchzuführen, da Straßen und Wege der Gemeinde Sibbesse nicht zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Auflage wurde im hiesigen Bescheid ebenfalls berücksichtigt.

Zur Sicherung der Einhaltung baurechtlicher Vorgaben sind Nebenbestimmungen aufgrund der o.g. Maßnahme mit dem entsprechend vorliegenden Antrag nach § 64 NBauO in den hiesigen Bescheid aufzunehmen.

### **2.2.13. Immissionsschutz**

#### **Landkreis Hildesheim – Untere Immissionsschutzbehörde**

Eine Windenergieanlage stellt eine Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen diesen Anforderungen.

Gem. § 18 Abs. 1 erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) worden ist.

Der Landkreis Hildesheim als Genehmigungsbehörde kann gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bestimmen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist.

Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen durch den Genehmigungsinhaber vermieden werden. Die Fristsetzung stellt dabei eine Nebenbestimmung zur Genehmigung dar, die von angemessener Dauer sein muss. Dies hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab (s. auch Jarass, BImSchG, 14. Auflage 2022, Rn. 3, 5).

Aus Praxiserfahrung kann auf das folgende an die Genehmigungserteilung folgende Verfahren verwiesen werden:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist innerhalb von drei Wochen nach Erhalt dem Marktstammdatenregister zu melden. Erst nach erfolgter Meldung kann die Antragstellerin mit der Genehmigung an der EEG-Ausschreibung teilnehmen, über die sie einen Zuschlag erhält. Die Zuschläge des jeweiligen Gebotstermins werden von der Bundesnetzagentur rund 4 bis 6 Wochen später bekannt gegeben. Basierend hierauf steht für den Windpark erst der Stromtarif fest, sodass mit den Banken die Finanzierung und die Bürgschaftsstellung für WEA-Hersteller und Baufirmen endverhandelt werden kann. Prognostiziert wird hierfür eine Dauer von etwa 3 Monaten. Mit einem Baubeginn ist frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu rechnen. Aufgrund der ggf. schlechten Wetterverhältnisse, die grundsätzlich zeitlich schwer vorhersehbar, sind, sowie von sich ggf. ständig ändernder Lieferzeiten von Windenergieanlagen kann nicht garantiert werden, dass die WEA innerhalb eines Jahres vollständig errichtet werden können. Daher wird eine weite Frist von drei Jahren für den Bau und die Inbetriebnahme der WEA für angemessen erachtet, da die Antragstellerin hierdurch nicht in unnötigen Zeitdruck gerät, der Bau und die Inbetriebnahme der Anlagen jedoch in einem absehbaren Zeitraum zu erfolgen hat, bevor die Genehmigung erlöschen würde.

Im Übrigen erlischt auch die in der immissionsschutzrechtlich einkonzentrierten Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, wie der Baugenehmigung gem. § 71 Abs. 1 NBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist. Insofern erscheint auch hierdurch eine Frist mit einer Dauer von drei Jahren als angemessen.

Die Frist beginnt gem. § 31 Abs.2 VwVfG grundsätzlich mit der Bestandskraft der Genehmigung zu laufen.

Darüber hinaus erlischt die Genehmigung gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Hierauf ist vollständigheitshalber ebenfalls hinzuweisen.

In der Schallimmissionsprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Almstedt-Breinum (Niedersachsen) der Ramboll Deutschland GmbH, M. Sc. Robin Umminger, vom 16.05.2024, Berichts-Nr. 22-1-3063-001-NU, wurden verschiedene Betriebsmodi für den Betrieb der drei einzelnen WEA angesetzt. Relevant für die hier zu betrachtende WEA 1 sind dies die Betriebsmodi Os und Vs.

Die geplante WEA soll tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) im Modus Os unter Volllast laufen. Nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) soll die WEA im schallreduzierten Betriebsmodus Vs betrieben werden. Dabei wurde gutachterlich prognostiziert, dass im Nachtzeitraum an vier Immissionsorten der jeweilige Immissionsrichtwert um 1 dB überschritten wird. Zusätzlich wird an zwei weiteren Immissionsorten der nächtliche Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Die Zusatzbelastung durch die betrachteten drei geplanten WEA des WP Almstedt-Breinum II, und damit auch durch die WEA 1, unterschreitet den Immissionsrichtwert um mehr als 9 dB bzw. 12 dB.

Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet oder wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Eine Sicherstellung, dass die hier betrachteten und gutachterlich berücksichtigten Betriebsmodi an der WEA zur Tag- bzw. Nachtzeit Verwendung finden und die jeweiligen hierfür angegebenen Schalleistungspegel als maximal zulässige Emissionswerte eingehalten werden und es damit nicht zu einer weitergehenden Überschreitung kommt, wird durch entsprechende Anordnung der Betriebsmodi

erreicht. Zusätzlich wird eine Überprüfung der tatsächlich von den WEA hervorgerufenen Schallemissionen (Abnahmemessung i. S. v. Nr. 5.2 der, per RdErl. d. MU vom 21.01.2019 eingeführten, „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Nds. MBl. S. 343)) angeordnet um eine dauerhafte Einhaltung des o.g. gewährleisten zu können. Hinsichtlich der Abnahmemessung sei im Übrigen darauf verwiesen, dass die Ergebnisse einer immissionsseitigen Vermessung der Windenergieanlagen an den zu betrachtenden Immissionsorten aufgrund von Hintergrundgeräuschen bzw. Störgeräuschen, die durch die Vegetation in der Umgebung der weit entfernten Immissionsorte oder Wind verursacht werden können, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht belastbar wäre. Insofern sind Immissionsmessungen bei WEA mit messtechnischen Schwierigkeiten, insbesondere durch das beschriebene ungünstige Verhältnis von Anlagen- und Hintergrundgeräuschen, aber auch durch meteorologische Schwankungen verbunden. Aus diesem Grund wird i. d. R., für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben von Windenergieanlagen, eine emissionsseitige Abnahmemessung im Nahfeld von Windenergieanlagen mit einer anschließenden Ausbreitungsrechnung mit den real vermessenen Anlagendaten durchgeführt. Auf diese Vorgehensweise soll auch hier zurückgegriffen werden, um möglichst belastbare Ergebnisse über die vorliegende Situation zu erhalten und damit einen möglichst hohen Grad des Immissionsschutzes zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Vorbelastung als ursächlich für die Überschreitung anzusehen, während die Zusatzbelastung ausgehend von der gutachterlichen Bewertung keinen kausalen Beitrag leistet bzw. nicht als erhebliche Belästigung ins Gewicht fällt. Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der bestehenden Vorbelastung und durch die Zusatzbelastung sind somit nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen bzw. als irrelevant anzusehen.

Die grundsätzliche Plausibilität der o. g. Schallimmissionsprognose wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Almstedt-Breinum II (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.05.2024, Projekt-Nr. DD-2312-074-DE, bestätigt. Das vorgelegte Gutachten folgt den Vorgaben der TA-Lärm, sowie der ISO9613-2 und dem Interimsverfahren.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf insofern nicht aus Gründen des Lärmschutzes versagt werden.

Daneben hat die UIB als Genehmigungsbehörde gem. Nr. 3.3.5 des Nds. Windenergieerlasses 2021 nach Errichtung der WEA und nach der erfolgten Abnahmemessung die WEA zu überwachen. Diese behördliche Überwachungspflicht kann jedoch, durch die Erteilung von Genehmigungsaufgaben, die eine periodisch wiederkehrende Überprüfung einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion durch eine sachverständige Person in höchstens vierjährigem Abstand vorsehen, auf die Kontrolle der diesbezüglichen Dokumentation eingeschränkt werden. Letztere Einschränkung soll durch die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz erreicht werden.

Aus den Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergibt sich im Übrigen auch die Notwendigkeit der Verhinderung bzw. Reduzierung der Gefahr, die von der WEA hinsichtlich Eiswurf bzw. Eisfall ausgehen kann. Insofern ist im Falle des Eisansatzes über die Sensorik der Eisansatzerkennung des Typs IDD.Blade der Firma Wölfel Wind Systems GmbH, und ergänzend durch die anlageneigene automatische Schwingungsüberwachung und Eisansatzerkennung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS) die WEA abzuschalten und deren Rotoren in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten. Die Ausrichtung soll hier parallel zu Wegen erfolgen, damit möglichst kein Eis von der WEA auf diese Schutzobjekte gelangen kann. Dies dient im Wesentlichen dem Schutz der Allgemeinheit vor eisbedingten Schäden und Unfällen. Aus demselben o. g. Grund soll die Antragstellerin zusätzlich verpflichtet werden, im Umfeld der WEA Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufstellen. Um hier gewährleisten zu können, dass dies tatsächlich umgesetzt wird, ist die Aufstellung der Schilder durch eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten zu belegen.

Hinsichtlich des von der geplanten WEA ausgehenden Schattenwurfes ist anzumerken, dass gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des

Länderausschusses für Immissionsschutz eine Belastung von 30 Stunden im Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden darf.

Schattenwurf tritt auf, wenn Sonnenstrahlen aufgrund des Sonnenstandes zwischen den Blättern der WEA hindurch verlaufen, bevor sie auf zu schützende Güter wie Anwohner, Schlaf- und Büroräume, Krankenhäuser und ähnliche bauliche Strukturen, treffen. Dadurch entsteht ein Schattenwurf, der störend sein und im schlimmsten Fall bei lichtempfindlichen Personen epileptische Anfälle auslösen kann.

In der Schattenwurfprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Almstedt-Breinum (Niedersachsen) der Ramboll Deutschland GmbH, M. Sc. Robin Umminger, vom 16.05.2024, Berichts-Nr. 22-1-3063-001-SU, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden bzw. im Jahr ausgehend von den geplanten Anlagen die o.g. zulässigen Immissionsrichtwerte ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen an 46 Immissionsorten überschreiten wird. Die WKA-Schattenwurfhinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursacht, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies alle geplanten WEA 1, 2 und 3.

Die grundsätzliche Plausibilität des o. g. Schattenwurfgutachten wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Almstedt-Breinum II (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.05.2024, Projekt-Nr. DD-2312-074-DE, bestätigt. Das vorgelegte Gutachten folgt in der Methodik den Hinweisen des LAI.

Für die Immissionsorte, an denen eine Überschreitung prognostiziert wurde muss daher die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt werden. Ein solches Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind.

Zur Sicherstellung, dass ein Schattenabwurfmodul tatsächlich installiert und in Betrieb genommen wird und damit die Grundpflichten des Betreibers gem. § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden, ist dies per Nebenbestimmungen (s. Nebenbestimmungen Nrn. 12.11-12.14) festzuschreiben.

Neben den o. g. Gutachten zu den Themen Schall, Schatten und Eiswurf/-fall, wurde auch ein Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Almstedt-Breinum der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, M.Sc. Susann Heise, Referenz-Nr. 2024-E-059 -P3-R 2, 01.10.2024, vorgelegt. Dies dient gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose nach dem BImSchG. Danach ist die die Standorteignung der zu betrachtenden WEA gemäß DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen von 2012 /2.8/ gewährleistet, und die Immissionen aus gutachterlicher Sicht zumutbar, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt.

Auch dessen grundsätzliche Plausibilität wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Almstedt-Breinum II (BB) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 03.02.2025, Projekt-Nr. DD-2312-074-DE, überprüft. Danach ergibt sich, dass für alle zu betrachtenden Anlagen Bestätigungen hinsichtlich der Standorteignung vorliegen.

Der Erteilung der Genehmigung stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe entgegen.

#### **2.2.14. Wasserrecht**

##### **Allgemeines Wasserrecht**

##### **Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde**

Es bestehen aus allgemeiner wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Festgesetzte Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

##### **Wassergefährdende Stoffe/Schäden**

##### **Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde**

Gegen das Vorhaben bestehen auch aus spezieller wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

### **2.2.15. Sonstiges NLWKN, LGLN, ArL**

Der NLWKN, das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen und das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser haben zu dem hiesigen Bauvorhaben nicht innerhalb der Frist gem. § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG eine Stellungnahme abgegeben. Es ist insofern i.S.d. vorstehend genannten Rechtsgrundlage davon auszugehen, dass die entsprechenden Träger öffentlicher Belange sich nicht äußern wollen. Aus hiesiger Sicht ist nicht ersichtlich, dass von dort Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen könnten.

#### **Autobahn GmbH des Bundes**

Gegen den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von der WEA bestehen seitens der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Bad Gandersheim keine grundsätzlichen betrieblichen und straßenbaulastträgerbezogenen Bedenken. Der Bereich der Windenergieanlage liegt mit ca. 11 km zur BAB 7 in einem ausreichenden Abstand. Eine Betroffenheit der Autobahn GmbH des Bundes ist durch externe Kompensationsmaßnahmen nicht gegeben.

#### **Eisenbahn-Bundesamt**

Auch seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### **3. Ergebnis**

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattzugeben ist, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass diese Genehmigung zu erteilen ist.

### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann bei dem Niedersächsischen Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nach § 63 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Martong

### Zugrunde gelegte Rechtsquellen:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)** vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)

**Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

**Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)** vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

**Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)** vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG)** vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)** vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

**Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

**Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)** der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 13.03.2002, Aktualisierung 2019 mit Stand vom 23.01.2020

**Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)** vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

**Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)** vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104)

**Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

**Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)** vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

**Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)** vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)

**Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)** vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339)

**Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)**, Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

**Runderlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass 2021)**, Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, u. d. MW vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)

**Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)** vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 01. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)

**Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)** vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

**Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz)** vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)

**Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall)** vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 62)

**Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser)** vom 10. März 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646)

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)** vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)